

Verrechnung nach Gebührenanspruchsgesetz 1975 für Sachverständige

(ohne Berücksichtigung der §§ 43 bis 48 GebAG 1975)

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Reisekosten/Aufenthaltskosten | 6. Teilnahme an Verhandlungen |
| 2. Beiziehung von Hilfskräften,
Hilfsgutachter | 7. Aktenstudium |
| 3. Sonstige Kosten | 8. Höhere gebühren |
| 4. Entschädigung für Zeitversäumnis | 9. Geltendmachung |
| 5. Mühewaltung | 10. Auszahlung |

1.

Reisekosten/Aufenthaltskosten

A.) Reisekosten

- **Eisenbahn** oder **Schiff**, 1. Klasse inkl. Platzkarte. Schlafwagen oder Kabine wenn Reise zwischen 22.00 bis 6.00 Uhr angetreten wird (§ 28 Abs. 1 GebAG 1975).
- **Flugzeug** wenn unbedingt notwendig, Touristenklasse (§28 Abs 1 iVm § 10 GebAG 1975)
- **KFZ**-Kosten nach den Reisegebührenvorschriften für Bundesbeamte (§ 28 Abs. 2 GebAG iVm §10 der **Reisegebührenvorschrift** des Bundes 1955, BGBl. Nr. 133/1955. Zitat aus § 10 Abs. 3:
 1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 0,113 Euro,
 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 0,201 Euro,
 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,356 Euro.Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,043 Euro je Fahrkilometer.
- Kosten für **Fahrrad** nach den Reisegebührenvorschriften für Bundesbeamte (§ 28 Abs. 2 GebAG iVm §11 der **Reisegebührenvorschrift** des Bundes 1955, BGBl. Nr. 133/1955
- Zu **Fuß** – 0,60/km für jeden angefangenen Km ab dem 2. Km (waagrecht § 12 Abs. 1 iVm § 27 und 28 GebAG 1975),
Zu Fuß in die Höhe oder Tiefe, je 75 Höhenmeter = 1 Km waagrecht (§ 12 Abs. 1 iVm § 27 und 28 GebAG 1975),

- Kosten für andere Beförderungsmittel, die keine Massenbeförderungsmittel sind nach Aufwand.

B.) Aufenthaltskosten (§ 13 GebAG 1975)

Verpflegungskosten während der Reise – es wird nur der Mehraufwand vergütet, weil diese Kosten in der Lebensführung des SV auch ansonsten anfallen und zusätzlich bereits in den anderen Gebühren des SV bereits anteilig enthalten sind.

Als Mehraufwand ist zu vergüten:

Frühstück	3,40 (wenn Reisebeginn vor 7.00 Uhr)
Mittagessen	7,30 (wenn Reisebeginn vor 11.00 Uhr oder noch vor 14.00 Uhr Reiseende)
Abendessen	7,30 (wenn Reiseende nach 19.00 Uhr)
Nächtigung	10,60 (Mehraufwand für Nächtigungen maximal das dreifache von 10,60, wenn der Mehraufwand nachgewiesen wird --- § 15 GebAG 1975).

2. Hilfskräfte

Soweit unumgänglich notwendig im üblichen Ausmaß. Diese erhalten ebenfalls alle Reisekosten, Aufenthaltskosten und Nächtigungen ersetzt. (§ 30 iVm §§ 6-15 GebAG 1975).

Hilfsgutachter:

Der Sachverständige muss bei der Befundaufnahme durch einen Hilfsgutachter teilnehmen. Dafür kann der Sachverständige Gebühren verrechnen.

3. Sonstige Kosten

A. Unterlagen, Gutachten-, bzw. Befunderstellung

1. Unterlagen (§ 31 Zif. 1 GebAG 1975)

Alle notwendigen Unterlagen, Lichtbilder, Kopien, Zeichnungen, Röntgenbilder usw. werden gemäß den tatsächlichen Kosten ersetzt.

2. Gutachten- bzw. Befunderstellung (§ 31 Zif. 3 GebAG 1975)

pro Seite der Urschrift	1,70 (mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich 40 Schriftzeichen)
pro Kopie der Urschrift	0,50

B. Verbrauchbare Stoffe (§ 31 Zif. 2 GebAG 1975)

Verbrauchbare Stoffe (z.B. Reinigungsmittel) werden nach tatsächlichem Aufwand ersetzt.

C. Unverbrauchbare Stoffe (§ 31 Zif. 4 GebAG 1975)

Unverbrauchbare Stoffe (z.B. Werkzeuge) werden nach tatsächlichem Aufwand (Miete) ersetzt.

D. Stempelgebühren, Postgebühren, andere Porti (§ 31 Zif. 5 GebAG 1975)

Stempelgebühren, Postgebühren, andere Porti werden nach tatsächlichem Aufwand ersetzt.

E. Umsatzsteuer (§ 31 Zif. 6 GebAG 1975)

Umsatzsteuer muss gesondert ausgewiesen und zugesprochen werden. Der Umsatzsteuersatz beträgt 20%.

Die Anlegung eines Handaktes ist ein zu vergütender Aufwand.

Für die Anfertigen von Kopien, Telefonate, Büroarbeiten etc. ist die Verrechnung einer Hilfskraftstunde von EURO 19,84 (gemäss § 30 GebAG) nicht überhöht (OLG Wien in 13 R 12/05p, Urteil vom 30.8.2005).

Dem Sachverständigen steht es frei Postsendungen (Ladungen, Korrespondenzen etc.) eingeschrieben zu versenden, wenn er dies für notwendig hält. Die Kosten für die Einschreibegebühr sowie die Fahrtkosten zum Postamt (§ 28 Abs. 2 GebAG - Kilometergeld) sind ihm zu ersetzen.

4.

Zeitversäumnis

Zeitversäumnis kann nur geltend gemacht werden, wenn keine Mühewaltung für diese Zeit vorliegt. Schreiben von Notizen, Denken, Diskutieren etc. ist Mühewaltung.

13,00 pro Std. bei gewöhnlichen Kenntnissen aus dem Fachbereich des SV (§ 32 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 GebAG 1975)

16,20 pro Std. bei gewöhnlichen Kenntnissen aus dem Fachbereich des SV (§ 33 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 GebAG 1975)

19,40 pro Stunde Normalsatz (§ 32 Abs. 1 GebAG)

24,10 pro Stunde wenn der Ort der SV-Tätigkeit über 30 km vom gewöhnlichen Wohn- oder Arbeitsort des SV entfernt ist (§ 34 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 GebAG 1975)

Anteilige Aufteilung der Gebühr für Zeitversäumnis auf die Parteien/Verfahren, wenn an einem Tag mehrere Verhandlungen, bzw. Befundaufnahmen stattfinden bzw. verbunden werden.

5. Mühewaltung

Die Mühewaltung für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung unterliegt grundsätzlich dem richterlichen Ermessen. Dabei wird auf die Höhe der Einkünfte des SV für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben abgestellt (§ 34 Abs. 1 und 2 GebAG 1975).

16,20 pro Stunde bei einfachen Tätigkeiten, die keine besondere Fachkenntnis voraussetzt (§ 34 Abs. 3 GebAG 1975)

Gemäß § 273 ZPO ist geregelt, dass, wenn der SV seine Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand bestimmen kann, diese vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen nach freier Überzeugung festgelegt wird.

Mit der Gebühr für **Mühewaltung** wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert.

Dazu gehören auch die Zeiten der Vorbereitung des Gutachtens,

- so etwa für Literaturstudium,
- Erkundigungen,
- Expertengespräche, die zur Klärung der für den Rechtsstreit relevanten Fragen,
- Durcharbeiten umfangreicher schriftlicher Unterlagen (auch Aktenbeilagen – dies ist dann kein Aktenstudium!),
- Analyse des Sachverhaltes,
- Entwicklung und Problemlösung eines geeigneten Kalkulationsschemas,
- die Festlegung der erforderlichen Unterlagen,
- die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme,
- die Erarbeitung eines Entwurfs und einer Rohfassung des Gutachtens (Vorbereitung des Gutachtens) und
- die Erstellung einer Checkliste, auch wenn in der Folge kein Gutachten erstattet wurde,
- das Abhören eines Tonbandes,
- das Ordnen des Textes,
- die Anfertigung eines Konzeptes als Grundlage für das Diktat,
- das Lesen der Reinschrift sowie die Perfektionierung des Gutachtens,
- etc.

Das Ausmaß für die Mühewaltung ist eine Tatfrage und es ist grundsätzlich von den vom Sachverständigen verzeichneten Stunden auszugehen. Sind die Angaben sehr bedenklich, ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet. Der tatsächliche Aufwand ist zu ermitteln, nicht jedoch einzuschätzen. Die Angaben des Sachverständigen über den Zeitaufwand ist solange als wahr anzunehmen, bis das Gegenteil bewiesen ist.

6. Teilnahme an Verhandlungen

Die Teilnahme an Verhandlungen im Gericht, dem Lokalaugenschein oder von im Auftrag des Gerichts durchzuführenden Ermittlungen sind festgelegt (sofern keine Mühewaltung):

- 19,40 pro Stunde bei einfachen Tätigkeiten die keine besondere Fachkenntnis voraussetzt (§ 35 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 GebAG 1975),
- 28,90 pro Stunde Normalsatz (§ 35 Abs. 1 GebAG 1975),
- 32,00 pro Stunde bei einfachen Tätigkeiten die keine besondere Fachkenntnis voraussetzt ab 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.,
- 44,90 pro Stunde bei Tätigkeiten zum Normalsatz von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

7. Aktenstudium

- 6,50 bis 38,40 pro Aktenband
- + 33,90 pro weiterem Aktenband

Aktenstudium nach § 36 GebAG umfasst:

das Lesen des Gerichtsaktes als eine erste Information des Sachverständigen über den Rechtsstreit, den Standpunkt der Parteien und den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über die äusseren Rahmenbedingungen der Gutachterarbeit.

Die Vorschriften über die Warnpflicht und über die kostendeckenden Vorschüsse und Nachschüsse der Parteien sollen gewährleisten, dass jede Partei eines Zivilprozesses wissen soll, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes kostet. Die Warnpflicht besteht auch, wenn sich die Kostenüberschreitung erst bei der Sachverständigentätigkeit herausstellt.

8. Höhere Gebühren (§ 37 GebAG 1975)

- wenn die Parteien zustimmen (kein Einspruchsrecht),
- wenn die Parteienvertreter zustimmen und nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben (§ 37 iVm § 39 GebAG 1975),
- für die Überprüfung von Gutachten eines anderen Sachverständigen besteht der doppelte Gebührenanspruch.

9.
Geltendmachung

- innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Tätigkeit bei sonstigem Verfall der Ansprüche,
- Aufrundung auf volle 10 Cent,
- Begründung der Kosten (Honorarnote mit Aufgliederung der Gebührenbestandteile),
- Mindestens 3 Ausfertigungen (bei mehreren Parteien entsprechend mehr)

10.
Auszahlung

- Innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Gebührenbeschlusses.
- Vorschuss nach § 26 GebAG 1975
- Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Tätigkeit bzw. Gebührenvorlage, wenn eine Auszahlung aus Amtsgeldern nach § 42 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 GebAG 1975 beantragt wird.